



Zutrittskontrolle

Orientierungshilfe und Checkliste

Hinweise zur Zutrittskontrolle

Erforderlichkeit

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, sind gesetzlich verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Unbefugten den Zugang zu den Verarbeitungsanlagen zu verwehren ("Zugangskontrolle"; § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes bzw. Satz 1 Nr. 1 der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes).

Art und Umfang der notwendigen Sicherungsmaßnahmen richten sich dabei nach der Sensibilität der gespeicherten Daten. Zur Klassifizierung der Sensibilität wird folgende Schutzstufeneinteilung verwendet:

- Stufe A. frei zugängliche personenbezogene Daten
- Stufe B. keine besondere Beeinträchtigung
- Stufe C. Beeinträchtigung des Ansehens
- Stufe D. Beeinträchtigung der Existenz
- Stufe E. Gefahr für Gesundheit, Leben oder Freiheit

Nähere Erläuterungen zum Schutzstufenkonzept sind im Anhang aufgeführt.

Sicherheitsbereiche

Betreibt eine Behörde oder ein Unternehmen ein eigenes Rechenzentrum, so sollten folgende Sicherheitsbereiche eingerichtet sein:

- Sicherheitsbereich 1: Normale Schutzbedürftigkeit
DV-Leitung, Programmierung, Anwendung, Datenerfassung
- Sicherheitsbereich 2: Bürobereiche mit besonders sicherheitsrelevanten Funktionen
Systemprogrammierung, Operating
- Sicherheitsbereich 3
Rechnerraum, Datenträgerarchiv

Der Sicherheitsbereich 3 sollte sich innerhalb des Sicherheitsbereiches 2 befinden. Rechnerraum und Datenträgerarchiv müssen baulich voneinander getrennt sein. Die Zugänge zu den Bereichen 2 und 3 sollten ständig verschlossen sein. Zutritt haben grundsätzlich nur die den betreffenden Organisationseinheiten zugewiesenen Mitarbeiter.

Bei dezentraler Datenverarbeitung (z.B. Mehrplatzsysteme, Client-Server-Systeme, Einzelplatz-PC) sind die Arbeitsplatzrechner im allgemeinen im Bürobereich untergebracht, der dem Sicherheitsbereich 1 zuzuordnen ist. Die Server sind - je nach Speichervolumen und Leistungsfähigkeit - dem Sicherheitsbereich 2 oder 3a zuzuordnen.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Für die Durchführung baulicher Maßnahmen zur Zugangskontrolle sind eine Reihe von DIN-Vorschriften zum Einbruchs- und Brandschutz ergangen. Bei der Umsetzung der DIN-Vorschriften für ein Rechenzentrum ist die jeweilige bauliche Situation und Art und Umfang der gespeicherten personenbezogenen Daten zu berücksichtigen. So sind z.B. die Fenster eines Rechenzentrums im Erdgeschoß besser zu sichern als die Fenster eines Rechenzentrums in höheren Stockwerken. Im folgenden sind die wichtigsten technischen und organisatorischen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Sensibilität der Daten aufgeführt. Diese Maßnahmen gelten lediglich als Richtlinie und müssen für jeden Einzelfall geprüft und angepaßt werden.

Checkliste

Zur Beantwortung der Checklisten-Fragen wird es in der Regel ausreichen, jeweils anzukreuzen

- Erfüllt
- Nicht erfüllt
- Trifft nicht zu.

Diese Basisantworten können im Bedarfsfall durch kurze Erläuterungen in dem Feld Bemerkungstext ergänzt werden. Auf diese Weise liegt nach Abarbeitung der Checkliste eine übersichtliche Aufstellung der noch zu treffenden Maßnahmen vor.

Eine beantwortete Checkliste deckt möglicherweise vorhandene Sicherheitslücken des Systems auf. Daher ist die ausgefüllte Checkliste bis zur vollständigen Beseitigung dieser Mängel entsprechend vertraulich zu behandeln!

Checkliste Zutrittskontrolle

Die einzelnen Anforderungen sind nach Sicherheitsbereichen und Schutzstufen (siehe Anlage 1) gestaffelt aufgeführt. Soweit nicht anders vermerkt, sind die Maßnahmen höherer Sicherheitsbereiche oder Schutzstufen zusätzlich zu den Maßnahmen der niedrigen Bereiche oder Stufen zu beachten.

Klassifizierung der Schutzstufe				
Stufe A	Stufe B	Stufe C	Stufe D	Stufe E

Klassifizierung der Sicherheitsbereiche
Beschreibung der Räumlichkeiten (ggf. Erläuterungen auf Extrablatt)
Sicherheitsbereich 1:
Sicherheitsbereich 2:
Sicherheitsbereich 3:

1.	Zutrittskontrollmaßnahmen für den Sicherheitsbereich 1: Normale Schutzbedürftigkeit: DV-Leitung, Programmierung, Anwendung, Datenerfassung	Erfüllt		
		Nicht erfüllt		
		Trifft nicht zu		
		Bemerkungstext		
1.1.	Das Außengelände ist so gestaltet, dass Angreifer damit rechnen müssen, entdeckt zu werden. Z.B.: <input type="checkbox"/> Das Gelände befindet sich in einem Wohngebiet oder <input type="checkbox"/> Die Wohnung des Hausmeisters oder des Firmeninhabers befindet sich auf dem Gelände oder <input type="checkbox"/> Es ist eine Einbruchmeldeanlage installiert			

1.	Zutrittskontrollmaßnahmen für den Sicherheitsbereich 1: Normale Schutzbedürftigkeit: DV-Leitung, Programmierung, Anwendung, Datenerfassung	Erfüllt			
		Nicht erfüllt			
		Trifft nicht zu			
		Bemerkungstext			
	oder <input type="checkbox"/> Das Gelände ist in sich geschlossen, wird bewacht (eventuell Videoanlage) und beleuchtet. <input type="checkbox"/> Es werden regelmäßig Kontrollgänge durch Wachpersonal durchgeführt.				
1.2.	Die von außen zugänglichen Fenster sind besonders gegen Einbruch geschützt: Stufe A-C: Isolierverglasung Stufe D+E: DIN 18 054-EF0 oder Einbruchmeldeanlage (z.B. Bewegungsmelder) mit Aufsichtung zu Sicherheitsdienst oder anderer geeigneter Stelle.				
1.3.	Die Türen, die den Zutritt zum Sicherheitsbereich ermöglichen, sind besonders gegen Einbruch gesichert: Stufe A-C: massiv, mit Sicherheitsschlössern Stufe D+E: DIN 18 103-ET1 oder Einbruchmeldeanlage (z.B. Bewegungsmelder) mit Aufsichtung zu Sicherheitsdienst oder anderer geeigneter Stelle Auch Dachluken, Balkone oder sonstige Zu- und Ausgänge sind angemessen gesichert.				
1.4.	Als Zugangskontrollsystem werden Sicherheitsschlüssel (möglichst Schließanlage) oder ein sicheres Kartensystem (Magnet- oder Chipkarten) eingesetzt.				
1.5.	Die Schlüssel- oder Kartenvergabe wird dokumentiert (z.B. Schlüsselbuch). Der Empfang eines Schlüssels wird vom Mitarbeiter quittiert.				
1.6.	Bei Verlust eines Schlüssels wird der entsprechende Schließzylinder ausgetauscht. Karten werden bei Verlust gesperrt.				
1.7.	Nach Möglichkeit werden nur neutral gehaltene Karten für die Zugangskontrolle verwendet.				
1.8.	In der Zeit, in der sich keine Mitarbeiter im Sicherheitsbereich befinden, sind alle Außentüren verschlossen und installierte Alarmanlagen scharfgeschaltet.				

1.	Zutrittskontrollmaßnahmen für den Sicherheitsbereich 1: Normale Schutzbedürftigkeit: DV-Leitung, Programmierung, Anwendung, Datenerfassung	Erfüllt			
		Nicht erfüllt			
		Trifft nicht zu			
		Bemerkungstext			
1.9.	Ab Stufe C wird sichergestellt, dass Besucher vor der Gewährung des Zutritts zum Geschäftsbereich überprüft werden können (z.B. Klingel mit Gegensprechanlage, Sichtkontakt durch Fenster oder Zutrittskontrolle durch Pförtner).				
1.10.	Ab Stufe D dürfen die Räumlichkeiten nur innerhalb der Arbeitszeit und unter Aufsicht gereinigt werden.				
1.11.	Wenn im Sicherheitsbereich Publikumsverkehr herrscht, werden die Büroräume von den Mitarbeitern beim Verlassen abgeschlossen.				

2.	Zutrittskontrollmaßnahmen für den Sicherheitsbereich 2: Bürobereiche mit besonders sicherheitsrelevanten Funktionen Systemprogrammierung Operating	Erfüllt			
		Nicht erfüllt			
		Trifft nicht zu			
		Bemerkungstext			
2.1.	Die Erdgeschoss- und Kellerfenster sind besonders gegen Einbruch geschützt: Stufe A+B: Isolierverglasung Stufe C: DIN 18 054-EF0 oder Einbruchmeldeanlage (z.B. Bewegungsmelder) mit Aufschaltung zu Sicherheitsdienst oder anderer geeigneter Stelle. Stufe D+E: DIN 18 054-EF1 und Einbruchmeldeanlage (z.B. Bewegungsmelder) mit Aufschaltung zu Sicherheitsdienst oder anderer geeigneter Stelle.				
2.2.	Ab Stufe C ist der Zugang zum Sicherheitsbereich auch während der Arbeitszeiten nur mit Schlüssel oder Karte möglich (Knauf an den Außentüren, Tür schließt automatisch).				
2.3.	Ab Stufe D dürfen Besucher den Sicherheitsbereich nur unter Aufsicht betreten (Ausnahme: überprüftes Wartungspersonal)				
2.4.	Ab Stufe C dürfen die Räumlichkeiten nur innerhalb der Arbeitszeit und unter Aufsicht ge-				

2.	Zutrittskontrollmaßnahmen für den Sicherheitsbereich 2: Bürobereiche mit besonders sicherheitsrelevanten Funktionen Systemprogrammierung Operating	Erfüllt		
		Nicht erfüllt		
		Trifft nicht zu		
				Bemerkungstext
	reinigt werden.			
2.5	Ab Stufe E ist das Zugangskontrollsystem durch ein Verfahren zur zusätzlichen Authentisierung durch PIN- oder Paßworteingabe erweitert.			

3.	Zutrittskontrollmaßnahmen für den Sicherheitsbereich 3: Rechnerraum, Datenträgerarchiv	Erfüllt		
		Nicht erfüllt		
		Trifft nicht zu		
				Bemerkungstext
3.1.	Die Erdgeschoss- und Kellerfenster sind besonders gegen Einbruch geschützt: Stufe A+B: Isolierverglasung, abschließbare Fenstergriffe Stufe C: DIN 18 054-EF1 und Einbruchmeldeanlage (z.B. Bewegungsmelder) mit Aufschaltung zu Sicherheitsdienst oder anderer geeigneter Stelle. Stufe D+E: DIN 18 054-EF1 und Einbruchmeldeanlage (Glasbruchmelder, Kontaktmelder, Bewegungsmelder) mit Aufschaltung zu Sicherheitsdienst oder anderer geeigneter Stelle.			
3.2.	Datenträger sind innerhalb der Sicherheitsbereiche 1 bis 3, die Datensicherung innerhalb der Bereiche 2 und 3 gesichert untergebracht: Stufe A+B: Unter Verschluss Stufe C: Stahlschrank oder Tresor Stufe D+E: Tresor oder Datenschutzraum (DIN 4102 – F90)			
3.3.	Es sind CO2-Feuerlöscher vorhanden. Wenn Betroffene durch den Verlust von Daten besonders beeinträchtigt würden, sind zusätzliche Brandschutzmaßnahmen getroffen worden: Wände usw.: DIN 4102 – F90 bzw. W90 usw. Türen: DIN 4102 – T90, selbstschließend Ab Stufe D zusätzlich: Brandmeldeanlage			

3.	Zutrittskontrollmaßnahmen für den Sicherheitsbereich 3: Rechnerraum, Datenträgerarchiv	Erfüllt			
				Nicht erfüllt	
				Trifft nicht zu	
					Bemerkungstext
3.4.	Ab Stufe B dürfen die Räumlichkeiten nur innerhalb der Arbeitszeit und unter Aufsicht gereinigt werden.				
3.5.	Ab Stufe C dürfen Besucher den Sicherheitsbereich nur unter Aufsicht betreten (Ausnahme: überprüftes Wartungspersonal)				

Zugangskontrollmaßnahmen: Anhang

1. Schutzstufenkonzept

Personenbezogene Daten werden nach dem Grad möglicher Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange bei Mißbrauch dieser Daten in 5 Schutzstufen untergliedert. Bei der Klassifizierung sind Datenfelder niemals einzeln zu bewerten. Die Betrachtung ist vielmehr auf die gesamte Datei, ggf. auf die gesamte DV-Anlage auszudehnen. Werden personenbezogene Daten unter einem Auswahlkriterium in eine Datei aufgenommen, das in der Datei nicht enthalten ist, so ist dieses Auswahlkriterium bei der Klassifizierung mit zu bewerten. Enthalten Dateien umfassende Angaben zu einer Person (Dossiers), so sind sie in eine höhere Schutzstufe einzuordnen, als dies nach den Einzeldaten erforderlich wäre.

Es werden folgende Schutzstufen unterschieden:

- Stufe A: Frei zugängliche Daten, in die Einsicht gewährt wird, ohne daß der Einsichtnehmende ein berechtigtes Interesse geltend machen muß, z.B. Adreßbücher, Mitgliederverzeichnisse, Benutzerkataloge in Bibliotheken.
- Stufe B: Personenbezogene Daten, deren Mißbrauch zwar keine besondere Beeinträchtigung erwarten läßt, deren Kenntnisnahme jedoch an ein berechtigtes Interesse des Einsichtnehmenden gebunden ist, z.B. beschränkt zugängliche öffentliche Dateien, Verteiler für Unterlagen.
- Stufe C: Personenbezogene Daten, deren Mißbrauch den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann ("Ansehen"), z.B. Einkommen, Sozialleistungen, Grundsteuer, Ordnungswidrigkeiten.
- Stufe D: Personenbezogene Daten, deren Mißbrauch die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann ("Existenz"), z.B. Unterbringung in Anstalten, Straffälligkeit, Ordnungswidrigkeiten schwerwiegender Art, dienstliche Beurteilungen, psychologisch-medizinische Untersuchungsergebnisse, Schulden, Pfändungen, Konkurse.
- Stufe E: Daten, deren Mißbrauch Gesundheit, Leben oder Freiheit des Betroffenen beeinträchtigen kann, z.B. Daten über Personen, die mögliche Opfer einer strafbaren Handlung sein können.

Falls die Sensitivität nicht bekannt ist, ist von der höchsten Sensitivitätsstufe auszugehen. Denkbar ist auch, daß der Schutz empfindlicher Firmendaten ohne Personenbezug die Einstufung bestimmt.

2. Wichtige DIN-Vorschriften zur Datensicherung (Stand: 1995)

Für die Durchführung baulicher Maßnahmen zur Zugangskontrolle sollten die folgenden DIN-Vorschriften zum Einbruch- und Brandschutz herangezogen werden.

1. DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; 18 Teile)
2. DIN 18 054 (Einbruchhemmende Fenster)
3. DIN V 18 103 (Einbruchhemmende Türen)
4. DIN 18 252 (Schließzylinder für Türschlösser; 2 Teile)
5. DIN V 18 254 (Profilzylinder)
6. DIN 52 290 (Angriffhemmende Verglasung; 5 Teile)

Im folgenden werden einige Anmerkungen zu den wichtigsten DIN-Vorschriften aufgeführt. Für eine genaue Beschreibung sei auf die DIN-Vorschriften selbst verwiesen.

DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen)

Die DIN 4102 ist in 18 Teile unterteilt, die sich mit den einzelnen Baustoffen und Bauteilen sowie mit ihrer Prüfung beschäftigen. Sehr häufig werden Feuerwiderstandsklassen angegeben, die durch einen Großbuchstaben, gefolgt von einer Zahl, gekennzeichnet sind. Der Großbuchstabe gibt jeweils die Art der Baustoffe oder Bauteile an, die Zahl die Feuerwiderstandsdauer in Minuten. Übliche Feuerwiderstandsdauern sind: 30, 60, 90, 120, 180 Minuten.

DIN 4102, Teil 2 vom September 1977 (für raumabschließende Bauteile, z.B. Wände, Decken, Treppen)

Es werden Feuerwiderstandsklassen von F 30 bis F 180 unterschieden. Raumabschließende Bauteile müssen während der Prüfdauer von mindestens x Minuten den Durchgang des Feuers verhindern. Ein auf der anderen Seite befindlicher Wattlebausch darf sich nicht entzünden.

DIN 4102, Teil 3 vom September 1977 (für Brandschutzanforderungen von Brandwänden u.a.)

Es werden Feuerwiderstandsklassen W 30 bis W 180 unterschieden.

DIN 4102, Teil 5 vom September 1977 (für Feuerschutzabschlüsse wie Türen und Verglasungen)

A. Feuerschutzabschlüsse, z.B. selbstschließende Türen, Klappen, Rolläden und Tore usw.

Es werden Feuerwiderstandsklassen mit der Bezeichnung T 30 bis T 180 unterschieden. Die Feuerschutzabschlüsse müssen beim Brandversuch mindestens x Minuten den Durchgang des Feuers verhindern.

B. Verglasung

Es werden Feuerwiderstandsklassen G 30 bis G 180 unterschieden. Dieser Teil der Norm gilt für lichtdurchlässige Bauteile einschl. Rahmen usw.

DIN 18 054 vom Dezember 1991 (Einbruchhemmende Fenster)

Es werden Fenster behandelt, die Einbruchversuche mit körperlicher Gewalt für eine bestimmte Zeit (Widerstandszeit) erschweren. Unter körperlicher Gewalt werden z.B. Tritte oder Manipulationen mit Werkzeugen verstanden.

Fensterwiderstandsklasse	Verglasung (DIN 52 290)	Widerstandszeiten
EF 0	A 3	³ 5 Min.
EF 1	B 1	³ 5 Min.

EF 2 B 2 ³ 7 Min.

EF 3 B 3 ³ 10 Min.

Außerdem bestehen eine Reihe anderer Bedingungen für diese Fenster, z.B. abschließbare Fenstergriffe, Stoßbeanspruchungen.

DIN V 18 103 vom März 1992 (Einbruchhemmende Türen)

Die Norm beschreibt Türen, die einem Einbruch mit körperlicher Gewalt widerstehen.

Es werden folgende Widerstandsklassen unterschieden:

Widerstands- klasse	Wand- dicke Mauer- werk	Wand- dicke Stahl- beton	Ver- glasung (DIN 52 290)	Schlös- ser nach DIN V 18 251	Gesamt- stands- satz zeit	Werk- wider- zeug-
ET1	³ 115mm	³ 100mm	³ 100mm	B1	3 ³ 5 min	A
ET2	³ 115mm	³ 120mm	³ 120mm	B2	3 ³ 7 min	B
ET3	³ 240mm	³ 140mm	³ 140mm	B3	4 ³ 10 min	C

Weitere Einteilung nach Profilzylindern (DIN V 18 254) und Schutzbeschlägen (DIN 18 257).

DIN 52 290 (Angriffhemmende Verglasung)

Die DIN 52 290 ist in 5 Teile gegliedert.

DIN 52 290, Teil 1 vom Mai 1981 (Begriffe)

Aufteilung der angriffhemmenden Verglasung in:

- durchwurfhemmend (Kennbuchstabe A)
- durchbruchhemmend (Kennbuchstabe B)
- durchschußhemmend (Kennbuchstabe C)
- sprengwirkungshemmend (Kennbuchstabe D)

DIN 52 290, Teil 2 (für durchschußhemmende Verglasung)

Es werden die Beanspruchungsarten C1 bis C5 unterschieden, wobei C5 die höchste Sicherheit gewährleistet (bei C5: Geschoß mit 7,62 x 51 mm Kaliber, v=800 m/s). Weitere Unterteilung:

- kein Splitterabgang (SF)
- Splitterabgang (SA)

DIN 52 290, Teil 3 vom Juni 1984 (für durchbruchhemmende Verglasung)

Der Durchbruchversuch wird durch einen Prüfstand mit Axt simuliert. Es werden folgende Beanspruchungsarten unterschieden:

- B1 Loch von ca. 40 cm x 40 cm bei 30 bis 50 Axtschlägen
- B2 Loch von ca. 40 cm x 40 cm bei 50 bis 70 Axtschlägen
- B3 Loch von ca. 40 cm x 40 cm bei über 70 Axtschlägen

DIN 52 290, Teil 4 vom Juni 1984 (für durchwurfhemmende Verglasung)

Der Durchwurfversuch wird durch eine Falleinrichtung mit einer Stahlkugel (ca. 4 kg) simuliert. Es werden folgende Beanspruchungsarten unterschieden:

- A1 3,5 m Fallhöhe
- A2 6,5 m Fallhöhe
- A3 9,5 m Fallhöhe

DIN 52290, Teil 5 (für sprengwirkungshemmende Verglasung)

Die Verglasung muß folgenden Stoßwellen standhalten.

Maximaldruck der reflektierten Stoßwelle Dauer der Druckphase

- D1 0,5 bar 12 ms
- D2 1,0 bar 10 ms
- D3 2,0 bar 8 ms

Die einzelnen DIN-Abschriften können bestellt werden bei:

Beuth Verlag GmbH Burggrafenstr. 4-10, 10787 Berlin

Die Preise pro DIN oder DIN-Teil liegen meist zwischen DM 30.- und DM 80.-; Der DIN-Katalog (Übersicht über sämtliche DIN) kostet DM 298.-.

Informationen über DIN-Normen einschl. Preise können beim Deutschen Normungsinstitut (Tel.: 030/26010) erfragt werden.